

Satzung vom 7. Oktober 1991

**§1
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verein Heubacher Schloss“. Er hat seinen Sitz in Heubach und ist im Vereinsregister eingetragen.

**§2
Aufgabe und Zweck**

- (1) Aufgabe und Zweck des des Vereins ist es, dazu beizutragen, dass
- ❖ das Heubacher Schloss seiner Bedeutung entsprechend restauriert wird
 - ❖ die Nutzung des restaurierten Heubacher Schlosses mitgestaltet und mitunterhalten wird
 - ❖ die Geschichte des Schlosses und die Geschichte der Stadt Heubach erforscht und publiziert wird
 - ❖ für diese Ziele in der Bürgerschaft geworben wird.

Der Verein verfolgt diese Zwecke selbst oder fördert sie auf geeignete Weise.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung AO. Sämtliche Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist nicht statthaft.
- (3) Etwaige Gewinne und Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und solchen gleichgestellte Gesellschafter sein, die mit ihrer Mitgliedschaft keine kommerzielle Zielsetzung erkennen lassen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die der Bestätigung durch den Gesamtvorstand bedarf, erworben.

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) Bei natürlichen Personen mit dem Tode, bei juristischen Personen und Gesellschaften mit deren Auflösung.
- 2) Nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand bis spätestens 30. 9. Jeden Jahres zugegangen sein muss
- 3) Durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wenn sich das Mitglied mit den Zielen des Vereins in Widerspruch setzt oder sonstige objektive Gesichtspunkte eine Mitgliedschaft nicht mehr angebracht erscheinen lassen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Gesamtvorstand.

§4 Ehrenmitgliedschaft

Der Gesamtvorstand kann der Mitgliederversammlung Mitglieder des Vereins für eine Ehrenmitgliedschaft vorschlagen, wenn sich diese besonders um den Zweck und die Zielsetzung des Vereins verdient gemacht haben.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der Vorstand i. S. des § 26 BGB. Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden. In diese können auch Nichtmitglieder berufen werden.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:
 1. Die Wahl des Gesamtvorstandes
 2. Die Wahl der Kassenprüfer
 3. Die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 4. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 5. Die Änderung der Satzung
 6. Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 7. Sonstige durch Gesetz übertragene Aufgaben

- (2) Die Mitgliederversammlung ist, sooft es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens aber einmal im Jahr, vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Eine Einberufung ist außerdem erforderlich, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen.

- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Über die Art der Wahl und Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Gesamtvorstand und Vorstand i. S. des §26 BGB

- (1) Dem Gesamtvorstand gehören an:
Der Vorsitzende und ein Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister. Von der Mitgliederversammlung können bis zu sechs weitere Mitglieder als Beisitzer berufen werden.

- (2) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, vom Gesamtvorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung besorgt. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorstandes.

- (3) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Die Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer vorgenommen.

- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

§8 Sitzungsprotokoll

Über jede Verhandlung der Organe des Vereins ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und von je zwei Mitgliedern des entsprechenden Organs zu unterzeichnen ist. Auf Wunsch ist jedem Mitglied Einsicht in die Protokolle zu gewähren.

§9 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Verein ist außerdem berechtigt, Spenden zur Erfüllung seines gemeinnützigen Zweckes entgegenzunehmen.

§10 Verwendung der Mittel

Die Vereinsmittel dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit innerhalb des Vereins keine Vergütungen aus den Vereinsmitteln. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§11 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Kasse und Rechnung des Vereins sind mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung beauftragte Personen zu prüfen.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Über eine Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die beabsichtigte Vereinsauflösung angekündigt wurde.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Heubach zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke im Sinne von §2.